Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1928	Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 13304.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum weiteren Ausbau des Stettiner Hafens. Vom 9. Januar 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den weiteren Ausbau des Stettiner Hafens den Betrag von 10 730 000 RM nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Januar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Zugleich für den Finanzminister: Schreiber.

(Nr. 13305.) Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete. Vom 4. Januar 1928.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, mit Wirkung vom 1. April 1928 folgendes angeordnet:

Die Berechtigung des Vermieters zur Umlegung von Grundvermögenssteuerzuschlägen auf die Mieter gemäß der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) erstreckt sich nicht auf solche Grundvermögenssteuerzuschläge, die als Abgeltung

für die im § 21 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) in Verbindung mit Nr. X zu 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 382) bezeichneten Betriebskosten beschlossen und erhoben werden.

Berlin, den 4. Januar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1927
   über die Erteilung der Genehmigung an die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausdehnung ihres Gesellschaftszweckes auf die Einrichtung und den Betrieb von Kraftwagenlinien zur Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut und auf die Beteiligung an solchen Linien
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 53 S. 227, ausgegeben am 31. Dezember 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Weddinghofen für den Ausbau der Landwehrstraße in der Gemeinde Weddinghofen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 53 S. 283, ausgegeben am 31. Dezember 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1927
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 14. Januar 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen für die Erbreiterung der Marktstraße in der Stadt Steinheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1928.

Berichtigung.

In der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 1 zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) sind auf S. 235 die Zeilen 3 und 5 verstellt worden. Es muß heißen:

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

B. Feste Gehälter.

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.